jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/11/21 5Ob221/72, 3Ob572/81, 2Ob612/83, 3Ob1033/88, 2Ob234/07m, 6Ob134/12t, 3Ob6/13y, 4Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.11.1972

Norm

ABGB §140 Ad
ABGB §141 IH

Rechtssatz

Daß die Unterhaltspflicht nach § 141 ABGB primär den ehelichen Vater trifft, schließt es nicht aus, dass sich ein Dritter zur Leistung des Aufwandes für den erforderlichen Unterhalt dem Unterhaltspflichtigen gegenüber verbinden kann, oder dass die Eltern des Kindes untereinander eine von der Bestimmung des § 141 ABGB abweichende Vereinbarung treffen. Eine solche Regelung, wonach an die Stelle der primären Unterhaltspflicht des Vaters eine gänzlich oder zum Teil subsidiäre tritt, bedarf zwar der Genehmigung des Pflegschaftsgerichts, um hinsichtlich der minderjährigen ehelichen Kinder Wirksamkeit zu erlagen. Die aus der Vereinbarung resultierenden Rechtsbeziehungen der Kontrahenten zueinander werden jedoch durch die Erteilung oder durch die Versagung der pflegschaftsbehördlichen Genehmigung nicht betroffen (EvBl 1965/192, EvBl 1969/346).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 221/72
  Entscheidungstext OGH 21.11.1972 5 Ob 221/72
  Veröff: EFSlg 16951
- 3 Ob 572/81
  Entscheidungstext OGH 08.10.1981 3 Ob 572/81
  Auch; nur: Eine solche Regelung, wonach an die Stelle der primären Unterhaltspflicht des Vaters eine gänzlich oder zum Teil subsidiäre tritt, bedarf zwar der Genehmigung des Pflegschaftsgerichts, um hinsichtlich der minderjährigen ehelichen Kinder Wirksamkeit zu erlagen. Die aus der Vereinbarung resultierenden Rechtsbeziehungen der Kontrahenten zueinander werden jedoch durch die Erteilung oder durch die Versagung der pflegschaftsbehördlichen Genehmigung nicht betroffen (EvBl 1965/192, EvBl 1969/346). (T1) Veröff: SZ 54/141
- 2 Ob 612/83
  Entscheidungstext OGH 28.08.1984 2 Ob 612/83
  Auch; nur T1
- 3 Ob 1033/88
  Entscheidungstext OGH 05.10.1988 3 Ob 1033/88
  Auch; nur T1
- 2 Ob 234/07m
  Entscheidungstext OGH 17.12.2007 2 Ob 234/07m
  Auch
- 6 Ob 134/12t
  Entscheidungstext OGH 13.09.2012 6 Ob 134/12t
  Vgl
- 3 Ob 6/13y
  Entscheidungstext OGH 20.02.2013 3 Ob 6/13y
  Auch; nur T1
- 4 Ob 225/12k
  Entscheidungstext OGH 19.03.2013 4 Ob 225/12k
  Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0047635

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at